

23. Prüfung der prozessualen Voraussetzungen der Feststellungsklage. Rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung eines Rechtsverhältnisses. Zulässigkeit der Erlassung eines Teilurteils.

RPD. §§ 256, 301, 303.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 18. Januar 1910 i. S. Dr. (Wett.) w. R.'sche Erben (kl.). Rep. VII. 179/09.

I. Landgericht Aachen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Der Beklagte hatte im Jahre 1899 auf einem der Erblasserin der Kläger, Witwe R., gehörigen Grundstück als ihr „Geschäftsführer“ eine Ringofen-Ziegelei gebaut. Am 17. Juli 1901 schloß

er mit ihr einen notariellen Vertrag, wonach er als ihr Geschäftsführer die Biegelei bis zum Ende des Jahres 1912 betreiben sollte. In diesem Vertrag wurde das Guthaben des Beklagten an die Witwe A. aus dem Bau des Ringofens festgestellt und dann vereinbart, daß die Zinsen der Kapitalforderung in bestimmter Weise zu berechnen seien. Als jährliche Vergütung für seine Geschäftsführung erhielt der Beklagte außer den Zinsen des ihm jeweils zustehenden Geschäftsguthabens 25 v. H. des jährlichen Bruttogewinns; Reparaturen sollten beiden Teilen gleichmäßig zur Last fallen; für Grund- und Bodenentnahme sowie für Verschleiß und Amortisation dagegen sollten keine Abzüge am Geschäftsguthaben und der Vergütung des Beklagten als Geschäftsführer erfolgen. Im Jahre 1903 entstand über die hiernach eingetretene Rechtslage Streit zwischen der Witwe A. und dem Beklagten, der zum Prozeß führte. Dieser wurde beendet durch einen gerichtlichen Vergleich vom 27. September 1904. Darin befanden sich unter anderen die Bestimmung, daß der Vertrag vom 17. Juni 1901 am 31. Dezember 1904 sein Ende erreichen und die Auseinandersetzung der Parteien an diesem Tage auf Grund einer von dem Sachverständigen Dr. Sch. und dem Techniker A. gemeinschaftlich aufzustellenden Schlußbilanz stattfinden sollte.

Diese Sachverständigen stellten jeder für sich eine Schlußbilanz auf. Nach der Aufstellung des Dr. Sch. betrug das Guthaben des Beklagten 26414,15 M., nach der des A. 34050,83 M. Dieser Unterschied im Ergebnis beruhte auf folgender Verschiedenheit der Aufstellungen. A. hatte der seinigen eine Anfangsbilanz vom 1. Juli 1900 zugrunde gelegt, die mit einer Unterbilanz von 6541,28 M. abschloß. Diese Unterbilanz hatte er in seiner Schlußbilanz neben den übrigen Aktiven als Aktivposten aufgeführt, während Dr. Sch. nur eine Schlußbilanz vom 31. Dezember 1904 gezogen hatte. Ferner hatte A. für das Guthaben des Beklagten Zinseszinsen berechnet, während Dr. Sch. nur einfache Zinsen berechnet hatte. Sodann hatte A. dem Beklagten für jedes Jahr verschiedene, in der Aufstellung des Dr. Sch. nicht enthaltene Posten für Reisekosten usw. im Gesamtbetrage von 600 M. zugebilligt. A. hatte ferner den Beklagten nicht mit den Kosten für Reparaturen belastet, die ihm Dr. Sch. zur Hälfte zur Last gelegt hatte. Endlich ergab

sich ein Unterschied zwischen beiden Gutachten durch die verschiedenartige Behandlung von Geschäftsabschlüssen in Steinen. Die Witwe R. folgte dem Gutachten des Dr. Sch. und zahlte den von diesem festgestellten Betrag an den Beklagten. Der Beklagte aber stellte sich auf den Standpunkt des ihm günstigeren Gutachtens des A. und bezifferte deshalb sein Guthaben auf 34050,83 M. Die Witwe R. erhob Klage unter anderem mit dem Antrage, festzustellen: 1. daß die Unterbilanz vom 1. Juli 1900 von 6541,23 M in den Aktiven nicht aufzuführen sei, 2. daß keine Zinseszinsen zu berechnen seien, 3. daß der unter dem 31. Dezember 1904 als Ausgabe gebuchte Betrag von 2700 M zu löschen sei, 4. daß der Beklagte mit der Hälfte der Reparaturkosten zu belasten sei. Außer diesen Anträgen hatte die Witwe R. in der ersten Instanz noch drei weitere Anträge gestellt, die dahin gingen, festzustellen, daß die von A. gewählte Art der Berechnung der Geschäftsabschlüsse des Beklagten in Steinen nicht zu billigen sei, sondern die hiervon abweichende Art der Berechnung des Dr. Sch. Der Beklagte wurde durch Teilurteil des Landgerichts den vorstehend zu 1—4 bezeichneten Klaganträgen entsprechend verurteilt. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Revision rügt Verletzung der Vorschriften des § 256 BPO. über die Zulässigkeit der Feststellungsklage und des § 301 daselbst über die Zulässigkeit der Erlassung eines Teilurteils. Nach beiden Richtungen hin muß die erhobene Beschwerde als begründet anerkannt werden.

Die Klage bezweckt, wie die Klaganträge ergeben, nicht die Verurteilung des Beklagten zu einer Leistung, sondern nur die Feststellung, daß die vom Sachverständigen A. aufgestellte Schlußbilanz vom 31. Dezember 1904 in verschiedenen, einzeln bezeichneten Punkten nicht den Grundsätzen entspreche, die inhalts des Vertrages vom 17. Juli 1901 und des Vergleichs vom 27. September 1904 nach dem Willen der Witwe R. und des Beklagten für ihre Auseinandersetzung nach Beendigung der Geschäftsführung maßgebend sein sollten. Ob die prozessualen Voraussetzungen der Feststellungsklage, wie sie in § 256 a. a. O. bestimmt sind, hier vor-

handen sind, ist weder in der ersten noch in der zweiten Instanz geprüft worden, hätte dort aber geprüft werden müssen, bevor das Gericht sich mit einer sachlichen Entscheidung des Rechtsstreits befaßte (Urt. d. R.G.'s, Jur. Wochenschr. 1905 S. 398 Nr. 21). Diese Prüfung ist nachzuholen. Einer Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz aus diesem Grunde bedurfte es aber nicht, da die Prüfung auch in der Revisionsinstanz nachgeholt werden darf, und der unstrittige Sachverhalt hier zu einer solchen Prüfung ausreicht (Urt. d. R.G.'s in Gruchot's Beiträgen Bd. 49 S. 112 flg.).

Daß die Erfordernisse der Anstellung einer Feststellungs-Klage hier nicht vorhanden sind, ergibt sich aus folgenden Ermägungen. Von den im Vergleich benannten beiden Sachverständigen, von denen die der Auseinandersetzung zugrunde zu legende Schlußbilanz aufgestellt werden sollte, hat der Sachverständige A. für den Beklagten ein Guthaben im Betrage von 34050,83 M, der Sachverständige Dr. Sch. ein solches von nur 26414,15 M ermittelt. Den letzteren Betrag hat die Witwe K. . . dem Beklagten bezahlt. Da die Kläger weitere Zahlung verweigern, und der Beklagte den vollen von A. ermittelten Betrag beansprucht, so hat der Streit der Parteien im Ergebnis die Frage zum Gegenstand, ob die Kläger verpflichtet sind, den Unterschied der genannten beiden Beträge mit 7636,68 M dem Beklagten ganz oder teilweise zu zahlen. Hätten die Kläger die Klage auf die Feststellung gerichtet, daß dem Beklagten aus dem genannten Vertrag und Vergleich über den ihm gezahlten Betrag von 26414,15 M hinaus ein weiterer Anspruch, insbesondere ein solcher auf Zahlung von 7636,68 M, nicht zustehet, so wären alle prozessualen Voraussetzungen der negativen Feststellungs-Klage gegeben. Die Klage wäre gerichtet auf Feststellung des Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, nämlich der Verpflichtung zur Leistung der Zahlung, und die Kläger hätten auch ein wirtschaftliches Interesse — ein solches genügt nach ständiger Rechtsprechung zur Anwendung des § 256 — an der alsbaldigen Feststellung des Nichtbestehens dieses Rechtsverhältnisses; sie haben in jedem Augenblicke die gerichtliche Geltendmachung des Zahlungsanspruchs des Beklagten zu erwarten, und es ist für sie von Bedeutung zu wissen, woran sie bezüglich dieses Anspruchs sind, damit sie ihr Verhalten danach einrichten können. Die gerichtliche Ent-

scheidung auf eine solche Feststellungsklage würde eine erschöpfende und endgültige Auseinandersetzung unter den Parteien herbeiführen. Ein gleicher Erfolg wird durch eine Entscheidung auf die vorliegende Klage nicht bewirkt. Die Entscheidung würde nur die Feststellung zur Folge haben, daß gewisse einzelne Posten aus der Schlussbilanz des A. abzusetzen, oder dieser Bilanz noch gewisse Posten hinzuzusetzen seien. Ob darin die Feststellung des Nichtbestehens oder Bestehens von „Rechtsverhältnissen“ zu erblicken wäre, mag hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls aber fehlt es an einem ausreichenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Interesse an der alsbaldigen Feststellung. Denn wenn auch die vom Gericht zu treffende Entscheidung rechtskräftig überall zu Gunsten der Kläger ergangen wäre, so würde doch der Beklagte nicht gehindert sein, seinen Anspruch auf weitere Zahlung gegen die Kläger unter anderweiter Bemängelung des Gutachtens des Dr. Sch. auf Grund des A.'schen Gutachtens aufrecht zu erhalten und gerichtlich geltend zu machen. Daß durch Klärung der im erstinstanzlichen Klageantrag enthaltenen sieben einzelnen Streitpunkte der streitige Betrag von 7636,68 M seine erschöpfende Deckung finden würde, ist bisher nicht dargetan. Es wäre aber, je nach Auslegung der Vergleichsbestimmung zu 4, sogar nicht ausgeschlossen, daß der Beklagte über das A.'sche Gutachten hinaus noch weitere Ansprüche aus seiner Geschäftsführung mit der Begründung erhöhe, daß vertraglich nur eine von A. und Dr. Sch. gemeinschaftlich aufzustellende Schlussbilanz die Grundlage der Auseinandersetzung bilden sollte, und daß er, da eine solche nicht zustande gekommen sei, mit seinen Ansprüchen auch an das A.'sche Gutachten nicht gebunden sei.

Hiernach müßte die vorliegende Klage, so wie sie ange stellt ist, als unstatthaft abgewiesen werden. Das Revisionsgericht hat aber aus zwei Gründen eine dahingehende Entscheidung nicht selbst getroffen, sondern die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen. Einmal deshalb, weil es zulässig erscheint, in dieser Instanz den ursprünglichen Klageantrag auf der alten rechtlichen Grundlage dahin zu erweitern, daß an Stelle der sieben einzelnen Klagebegehren der Antrag auf die Feststellung gerichtet wird, daß dem Beklagten aus dem Vertrage und dem Vergleich ein weiterer Anspruch überhaupt nicht, oder vielleicht nur in Höhe eines Betrages, der hinter der Summe von 7636,68 M zurückbleibt, zustehe. Damit wäre die Geltendmachung

des Anspruchs der Kläger in die richtige Bahn gelenkt und zugleich die Möglichkeit geschaffen, unter Ersparung eines neuen Prozesses die Ergebnisse der bisherigen Verhandlungen des Rechtsstreits für die zukünftige Entscheidung zu verwerten und die endgültige Auseinandersetzung der Parteien mit ihren Ansprüchen herbeizuführen.

Abgesehen aber von diesem praktischen Gesichtspunkt muß die Aufhebung des Berufungsurteils, das als Teilurteil erlassen ist, unter Abtandnahme von einer sachlichen Entscheidung, auch deshalb erfolgen, weil die Voraussetzungen für die Erlassung eines Teilurteils für die Vorinstanzen nicht gegeben waren. Ein Teilurteil ist nach § 301 ZPO., soweit eine Widerklage nicht in Betracht kommt, nur zu erlassen, wenn von mehreren in einer Klage geltend gemachten „Ansprüchen“ nur der eine, oder nur „ein Teil eines Anspruchs“ zur Endentscheidung reif ist. Die in der ersten Instanz gestellten sieben Klageanträge machen aber nicht verschiedene selbständige Ansprüche geltend, erstreben vielmehr nur, daß gewissen Faktoren, die Bestandteile der A.'schen Schlußbilanz und seines Gutachtens bilden, eine andere rechtliche Beurteilung zuteil wird, als dies von A. geschehen ist und vom Beklagten noch jetzt geschieht. Die sieben Klagepunkte stellen nur einzelne selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel dar, über die ein Zwischenurteil im Sinne des § 303 ZPO. hätte ergehen können, wenn die Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Verpflichtung der Kläger gerichtet gewesen wäre, über den dem Beklagten gezahlten Betrag hinaus diesem noch weitere Zahlungen zu leisten. Die für die Berufungsinstanz allein in Betracht kommenden vier Klageanträge sind auch nicht ein Teil eines einheitlichen Gesamtanspruchs. Es ist nicht ersichtlich, welches Inhalts ein solcher Gesamtanspruch sein sollte. Als ein solcher kann auch nicht der etwa künftig geltend zu machende Anspruch auf Feststellung des Nichtbestehens der Verpflichtung zur Zahlung weiterer Beträge (aus der Geschäftsführung) durch die Kläger an den Beklagten angesehen werden. Gegenüber einem solchen Ansprüche und entsprechenden Klageanträge würden die jetzt gestellten sieben Klageanträge zwar Elemente der künftigen Entscheidung betreffen und diese vorzubereiten geeignet sein; keineswegs aber stellen sie Teile dieses Anspruchs selbst dar, die dem ganzen Anspruch gleichartig wären. Das in erster Instanz erlassene „Teilurteil“ hätte hiernach

schon vom Berufungsrichter aufgehoben werden müssen. Da dies unterblieben ist, hat die Aufhebung des Berufungsurteils und unter Aufhebung des erstinstanzlichen Teilurteils die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht zu erfolgen.“